

Sahm Trading CZ s.r.o.
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vertragsbeziehungen,
die außerhalb von Internet-Shops geschlossen werden

I.
Begriffsbestimmungen

1. **„AGB“** – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ausschließlich für Vertragsbeziehungen gelten, die außerhalb von Internet-Shops geschlossen werden.

„OZ“ – Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung.

„Ware“ – bewegliche Sachen oder sonstige Leistungen, die vom Verkäufer angeboten werden.

„Verkäufer“ – die Gesellschaft Sahm Trading CZ s.r.o., Ident.-Nr.: 01694103, mit Sitz Podbělohorská 1434/50, Smíchov, 150 00 Praha 5, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag unter Az. C 210426.

„Käufer“ – eine natürliche oder juristische Person, die als Käufer mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag über den Erwerb von Waren abschließt. Als Käufer im Sinne dieser AGB gilt auch eine Person, die vom Verkäufer auf Grundlage eines anderen als eines Kaufvertrages im Sinne von § 2079 OZ irgendeine Leistung oder Dienstleistung entgegennimmt (siehe nachstehende Definition des Kaufvertrags). Käufer kann nur ein Unternehmer sein.

„Vertragsparteien“ – Verkäufer und Käufer.

„Kaufvertrag“ – Kaufvertrag über den Erwerb von Waren gemäß § 2079 OZ ff., der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich, im Fernabsatz etwa per E-Mail-Korrespondenz oder auf eine andere vom Verkäufer akzeptierte Weise geschlossen wird. Eine mündliche Vereinbarung kann nur dann als Kaufvertrag im Sinne dieser AGB angesehen werden, wenn eine solche mündliche Vereinbarung vom Verkäufer schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) bestätigt wird. Als Kaufvertrag im Sinne dieser AGB gelten auch andere Verträge, auf deren Grundlage der Verkäufer dem Käufer Leistungen oder Dienste erbringt, einschließlich Beratungs- und Rahmenverträgen. Auf diese anderen Verträge finden die AGB entsprechende Anwendung.

„Physischer Katalog des Verkäufers“ – Katalog des Verkäufers oder einmaliges Angebot des Verkäufers in gedruckter Papierform.

„Elektronischer Katalog des Verkäufers“ – Katalog des Verkäufers oder einmaliges Angebot des Verkäufers in elektronischer Form.

II.
Vertragsschluss

1. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf Grundlage des physischen oder elektronischen Katalogs des Verkäufers ist die Zustellung einer schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der Auftragsannahme an den Käufer oder das tatsächliche Tätigwerden des Verkäufers zur Erfüllung des Kaufvertrags.
2. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, soweit dieser nicht auf Grundlage des physischen oder elektronischen Katalogs des Verkäufers erfolgt, ist der Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrags oder der Zugang der Annahme des Angebots beim Verkäufer. Das Angebot des Verkäufers kann vom Käufer elektronisch oder schriftlich angenommen werden.
3. Angebote des Verkäufers sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Käufer innerhalb der vom Verkäufer bestimmten Bindungsfrist des Angebots angenommen werden.
4. Abweichende Vereinbarungen im Kaufvertrag gehen den Bestimmungen dieser AGB vor. Die Vertragsparteien sind berechtigt, in einem konkreten Fall im Kaufvertrag die Anwendung der AGB auf ein bestimmtes Schuldverhältnis ausdrücklich auszuschließen oder die Anwendung einzelner Bestimmungen der AGB ausdrücklich auszuschließen. Eine solche Vereinbarung

der Vertragsparteien bedarf der Schriftform, muss im Kaufvertrag ausdrücklich angegeben werden und gilt ausschließlich für dieses konkrete Schuldverhältnis.

5. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung anderer Geschäftsbedingungen aus.
6. Im Zweifel wird für die Auslegung des Kaufvertrags mit einem Käufer, der in- oder ausländischer Unternehmer ist, auf die einschlägigen individuell vereinbarten internationalen Handelsklauseln Incoterms 2020 abgestellt.

III.

Kaufpreis und Frachtkosten

1. Der Kaufpreis für die Waren, die der Verkäufer auf Grundlage des Kaufvertrags an den Käufer liefert, setzt sich aus dem Nettokaufpreis ohne Mehrwertsteuer sowie aus der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Mehrwertsteuer zusammen, sofern es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt, die nicht von der Mehrwertsteuer befreit ist.
2. Ist im konkreten Fall nichts anderes vereinbart, sind für die Vertragsparteien die im physischen oder elektronischen Katalog des Verkäufers angegebenen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Kaufpreise verbindlich.
3. Soll die Ware an den Käufer versandt werden, stellt der Verkäufer dem Käufer zusätzlich zum Kaufpreis Frachtkosten in Rechnung. Die Frachtkosten werden gesondert in der von den Vertragsparteien vereinbarten Höhe oder – wenn eine solche Vereinbarung fehlt – in der üblichen Höhe berechnet. Beträgt der Kaufpreis einer einzelnen Lieferung weniger als 5.000,- CZK ohne Mehrwertsteuer, so trägt der Käufer die Frachtkosten stets. Sämtliche unvorhersehbaren Nebenentgelte und Zölle sowie neu entstehende Zollgebühren, Transportentgelte und deren Erhöhungen trägt der Käufer, sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen. Zölle und Zollgebühren zahlt der Käufer.

IV.

Zahlungen, Zahlungsverzug des Käufers, Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag und Aufrechnung

1. Als Tag der Zahlung des Kaufpreises und der Frachtkosten gilt der Tag, an dem der Verkäufer über den entsprechenden Betrag verfügen kann; bei unbaren Zahlungen also der Tag, an dem der entsprechende Betrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Wechsel akzeptiert der Verkäufer zur Begleichung des Kaufpreises für die Ware gemäß Kaufvertrag nur, wenn dies von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers mit der Begleichung des Kaufpreises oder der Frachtkosten ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 0,1 % pro Tag ab dem ersten Tag des Verzugs zu berechnen. Das Recht des Verkäufers auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
4. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist nur möglich, wenn Verkäufer und Käufer dies vereinbaren oder bei wesentlicher Vertragsverletzung (§ 2002 OZ).
5. Der Verkäufer ist berechtigt, unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurückzutreten und ferner dann, wenn die Ware dem Käufer noch nicht geliefert wurde und der Verkäufer nachweist, dass
 - i. der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder der Frachtkosten oder eines Teils davon länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - ii. der Käufer in der Vergangenheit eine Verpflichtung aus einem Kaufvertrag mit dem Verkäufer verletzt hat und dem Verkäufer dadurch ein Schaden entstanden ist, der vom Käufer nicht ersetzt wurde;
 - iii. der Käufer beim Abschluss des Kaufvertrags erfundene oder sonst wie unwahre Angaben gemacht hat;
 - iv. aus der Bestellung und dem Verhalten des Käufers eindeutig hervorgeht, dass der Käufer Rechte offensichtlich missbraucht oder sonst mit unlauterer Absicht handelt.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Forderungen, die ihm gegenüber dem Käufer zustehen, aufzurechnen. Es können nur Forderungen gleicher Art aufgerechnet werden. Der Verkäufer kann einseitig auch seine fälligen Forderungen gegen nicht fällige Forderungen des Käufers aufrechnen; in diesem Fall ist der Tag des Erlöschens beider Forderungen der Tag, an dem die Willenserklärung des Verkäufers dem Käufer zugeht.

7. Jede Aufrechnung einer Forderung des Käufers gegen eine Forderung des Verkäufers oder ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers an der Ware zur Sicherung seiner Forderung gegenüber dem Verkäufer ist ausgeschlossen.

V.

Eigentumsübergang und Gefahrübergang

1. Verkäufer und Käufer vereinbaren einen Eigentumsvorbehalt an der Ware. Der Käufer wird erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises und der Frachtkosten Eigentümer der Ware.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Lieferung der Ware auf den Käufer über.

VI.

Lieferung und Abnahme der Ware, Verzug des Verkäufers

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb der im Kaufvertrag bestimmten Frist oder der im Kaufvertrag festgelegten Weise bestimmten Frist zu liefern. Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrags; handelt es sich beim Kaufvertrag um einen Rahmenvertrag, beginnen die Lieferfristen mit dem Abschluss des jeweiligen Einzelkaufvertrags. Ist die Zahlung des gesamten Kaufpreises einschließlich der Frachtkosten oder eines Teils hiervon (Anzahlung) im Voraus vereinbart, so beginnt die Lieferfrist erst mit dem Tag der Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Frachtkosten bzw. des vereinbarten Teils (Anzahlung).
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf Aufforderung nach Maßgabe der im Kaufvertrag festgelegten Bedingungen abzunehmen.
3. Soll die Ware versandt werden, so erfolgt die Lieferung durch Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer zur Beförderung an den Käufer. Die Verpflichtung des Verkäufers ist ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt, wenn dem ersten Frachtführer die Übernahme der zu liefernden Ware ermöglicht wurde, die Übernahme jedoch ohne Verschulden des Verkäufers nicht erfolgt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung an einen Käufer, der Unternehmer ist, nach einer individuell vereinbarten Incoterms-2020-Klausel vorzunehmen.
4. Der Verkäufer haftet nicht für verspätete oder nicht erfolgte Lieferungen der Ware infolge eines Verschuldens des Frachtführers, des Käufers oder einer dritten Person, die nicht der Verkäufer ist. Liefert der Verkäufer aufgrund eigenen Verschuldens die Ware nicht rechtzeitig, so kann der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Frist ab dem Tag, an dem die Ware hätte geliefert werden sollen, vom Kaufvertrag zurücktreten. Diese angemessene Frist darf jedoch nicht kürzer als 30 Tage sein.
5. Der Verkäufer haftet ebenfalls nicht für verspätete oder nicht erfolgte Lieferungen der Ware, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, den Liefertermin um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und um eine angemessene Zeit zur Wiederaufnahme des normalen Betriebs und Geschäftsgangs hinauszuschieben. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten alle Umstände, die dem Verkäufer die Lieferung der Ware wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Brand, Zerstörung von Einrichtungen, Krieg, Epidemien, Energie- und Rohstoffmangel, Naturkatastrophen usw.) sowie Verkehrshindernisse, und zwar unabhängig davon, ob diese Umstände beim Verkäufer, in dem Betrieb seines Lieferanten oder dessen Subunternehmer eintreten.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware am vereinbarten Ort und unverzüglich nach Aufforderung des Verkäufers zur Abnahme der Ware abzunehmen. Soll die Ware versandt werden, so ist der Käufer verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort abzunehmen.
7. Gerät der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug oder in Fällen, in denen Lieferung der Ware und Zahlung des Kaufpreises zugleich mit der Zahlung des Kaufpreises bzw. der Frachtkosten erfolgen sollen, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und die Ware zurückzubehalten, bis der Käufer sämtliche entstandenen Kosten sowie den Kaufpreis und etwaige Frachtkosten an den Verkäufer bezahlt hat. Die Kosten einer solchen Einlagerung werden pauschal mit 10 % des Nettokaufpreises der Ware festgesetzt.
8. Für Lieferungen von Waren an den Käufer gilt eine Fertigungs- und Liefertoleranz von +/- 5 %, was bedeutet, dass die tatsächlich vom Verkäufer gelieferte Warenmenge innerhalb dieses

Bereichs abweichen kann, ohne dass dies als Vertragsverletzung des Verkäufers gilt und ohne dass dies den Käufer berechtigt, die gesamte gelieferte Ware oder einen Teil davon nicht abzunehmen oder nicht zu bezahlen oder sonstige Ansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Der Käufer ist stets verpflichtet, die im Rahmen der genannten Fertigungs- und Liefertoleranz gelieferte Ware abzunehmen und zu bezahlen.

9. Bei Kaufverträgen, die Rahmenverträge sind und sich auf wiederkehrende Warenlieferungen beziehen, kann die Lieferung eines Teils der auf Grundlage eines Einzelkaufvertrags bestellten Ware vom Verkäufer entsprechend seinen Produktions- und Betriebsmöglichkeiten verschoben werden, sofern der Käufer die üblicherweise auf Grundlage von Einzelkaufverträgen gelieferten Mengen deutlich überschreitet. Der Käufer ist über die Verschiebung der Lieferung eines Teils der Ware unverzüglich zu informieren; ein solcher Lieferverzug gilt nicht als vom Verkäufer verschuldeter Verzug, sondern als vom Käufer verschuldeter Verzug.

VII. Verpackungen

Die Ware wird in üblichen Verpackungen geliefert; eine Spezialverpackung wird nach Möglichkeit des Verkäufers auf Kosten des Käufers vorgenommen, sofern sie vom Käufer ausdrücklich verlangt wird. Verpackungsmaterial, Schutz- und Transporthilfsmittel werden – mit Ausnahme von Paletten – nicht zurückgenommen, sofern der Verkäufer nichts anderes verlangt. Werden sie vom Käufer nicht an den Verkäufer zurückgegeben, so werden sie entsorgt oder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften behandelt. Verlangt der Verkäufer die Rückgabe des Verpackungsmaterials oder der Schutz- oder Transporthilfsmittel, so erwirbt der Käufer hieran kein Eigentum und ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial sowie die Schutz- oder Transporthilfsmittel unverzüglich nach Lieferung der Ware auf eigene Kosten an den Verkäufer zurückzugeben. Gelieferte Paletten werden, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, in derselben Menge und Art in entsprechender Qualität und Menge ausgetauscht.

VIII. Untersuchung der Ware

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Möglichkeit so bald wie möglich nach Gefahrübergang auf die Ware zu untersuchen. Soll die Ware versandt werden, so ist der Käufer verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort zu untersuchen. Der Käufer ist verpflichtet, bei Übernahme der Ware insbesondere die Unversehrtheit der Verpackung, das Fehlen offensichtlicher Beschädigungen der Ware und die Vollständigkeit der Lieferung (fehlende Packstücke, Pakete) sorgfältig zu prüfen. Bei Verletzung der Verpackungsintegrität und/oder sonstigen offensichtlichen Beschädigungen, die sich auf die Ware ausgewirkt haben könnten, ist der Käufer berechtigt, die Überprüfung des Zustands der Ware zu verlangen; beschädigte Ware muss der Käufer nicht übernehmen. Bei offensichtlicher Unvollständigkeit der Lieferung (fehlende Packstücke, Pakete) ist der Käufer nicht verpflichtet, die Ware zu übernehmen. Nimmt er eine solche Ware dennoch ab, so beschreibt er die Beschädigung oder Verletzung der Verpackung, Beschädigung der Ware oder das Fehlen von Ware (Anzahl der Packstücke, Pakete) kurz im Lieferschein oder Ausgabeprotokoll bei dessen Bestätigung. Nimmt der Käufer die Untersuchung der Ware nicht mit fachlicher Sorgfalt und rechtzeitig vor und verweigert er nicht die Übernahme oder bringt er im Lieferschein oder Ausgabeprotokoll bei der Übernahme keine Vorbehalte an, so kann er keine Ansprüche aus Mängeln geltend machen, die bei dieser Untersuchung erkennbar gewesen wären.

IX. Haftung für Mängel und Rücktritt des Käufers vom Vertrag

1. Der Käufer ist berechtigt, Mängelrechte nur geltend zu machen, wenn er dem Verkäufer Mängel der Ware unverzüglich nach dem Zeitpunkt anzeigt, zu dem
 - a) er die Mängel festgestellt hat;
 - b) er bei Anwendung fachlicher Sorgfalt die Mängel bei der nach Abschnitt VIII. vorgeschriebenen Untersuchung hätte feststellen müssen;
 - c) die Mängel später bei Anwendung fachlicher Sorgfalt hätten festgestellt werden können.

In der Mängelanzeige ist der Käufer insbesondere verpflichtet anzugeben, welche konkreten Mängel festgestellt wurden und wie sich diese Mängel äußern.

2. Stellt die Lieferung mangelhafter Ware eine unwesentliche Vertragsverletzung dar, so ist der Käufer berechtigt, die Lieferung mangelfreier oder fehlender Ware zu verlangen oder hat Anspruch auf eine angemessene Minderung des Kaufpreises.
3. Stellt die Lieferung mangelhafter Ware eine wesentliche Vertragsverletzung dar, so ist der Käufer berechtigt, die Lieferung mangelfreier oder fehlender Ware zu verlangen oder hat Anspruch auf eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
4. Im Falle mangelhafter Leistung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die erforderliche Mitwirkung zu gewähren, dies insbesondere durch Überlassung der mangelhaften Ware oder von Mustern hiervon.
5. Bei Waren, die herabgesetzt als Auslaufware, zweite Wahl o. Ä. verkauft wurden, ist der Käufer nicht berechtigt, Mängelrechte hinsichtlich der angegebenen Eigenschaften sowie der Eigenschaften geltend zu machen, mit denen bei Waren dieser Art üblicherweise zu rechnen ist.

X.

Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, haftet der Verkäufer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Schäden aus der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten – mit Ausnahme der Haftung für Schäden, die durch einen Produktfehler verursacht werden und für die er nach Abschnitt IX. dieser AGB haftet – nur bei vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich – mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns – nicht auf Schäden, mit denen bei dem konkreten Geschäft unter normalen Umständen nicht zu rechnen war, oder auf Schäden, gegen die der Käufer versichert ist oder sich üblicherweise versichern kann.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Höchstschaden, der bei einer Verletzung vertraglicher Pflichten des Verkäufers ersetzt wird, der Betrag ist, der dem Verkaufspreis der Ware entspricht, bei der es zur Vertragsverletzung des Verkäufers gekommen ist (mangelhafte oder nicht gelieferte Ware). Diese Regel gilt nicht, wenn ein Schaden an natürlichen Rechten einer Person verursacht wurde, wenn der Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde oder wenn hierdurch das Recht der schwächeren Vertragspartei auf Schadensersatz ausgeschlossen oder eingeschränkt würde.

XI.

Erfüllungsort

1. Im Falle der Versendung der Ware ist der Erfüllungsort der Bestimmungsort, an den die Ware transportiert wird. In allen übrigen Fällen ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Ware vom Käufer übernommen wird.

XII.

Geschäftsgeheimnis, geistiges Eigentum

1. Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, über sämtliche Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags Kenntnis erlangen oder die ihnen zur Verfügung gestellt werden und deren Natur – unabhängig davon, ob dies ausdrücklich angegeben wird oder nicht – erkennen lässt, dass sie geheim gehalten werden sollen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Tatsachen, Angaben und Verfahren geschäftlicher und betrieblicher Art, die nachstehend aufgeführt sind, für Tatsachen, die ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des OZ darstellen, sowie für Tatsachen oder Gegenstände, die Gegenstand geistigen Eigentums nach den einschlägigen Rechtsvorschriften sind.
2. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Tatsachen, Angaben und Verfahren geschäftlicher und betrieblicher Art, wie Entwürfe von Glas, Design, technische Zeichnungen, Know-how, Logos, Daten, Berechnungen, Muster, Visualisierungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Messmittel, Modelle, Formen und weitere Gegenstände, Design- oder Fertigungsunterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form, technologische Beschreibungen usw., die nicht für Dritte bestimmt sind und dem Käufer oder Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung anvertraut wurden oder von denen der Käufer oder Verkäufer sonst Kenntnis erlangt hat.

3. Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, keiner Person irgendwelche in diesem Artikel genannten Tatsachen, Angaben oder Verfahren geschäftlicher und betrieblicher Art offenzulegen oder zugänglich zu machen. Die vorgenannten Tatsachen, Angaben und Verfahren geschäftlicher und betrieblicher Art dürfen vom Käufer oder Verkäufer weder für eigene wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche Tätigkeiten noch für irgendwelche Tätigkeiten Dritter genutzt werden.

XIII.

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in einem gesonderten Dokument „Bedingungen zum Schutz personenbezogener Daten“ enthalten (abrufbar unter www.sahmgastro.cz und www.sahm.de).

XIV.

Schlussbestimmungen

1. Keine der Vertragsparteien ist ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dem Kaufvertrag auf einen Dritten zu übertragen.
2. Der Käufer übernimmt das Risiko der Änderung der Umstände im Sinne von § 1765 Abs. 2 OZ. Die Rechte des Verkäufers aus einer Änderung der Umstände gemäß §§ 1765 und 1766 OZ bleiben hiervon unberührt.
3. Der Käufer hat sich mit dem Verkäufer gemäß § 89a Gesetz Nr. 99/1963 Slg., Zivilprozessordnung, in der jeweils geltenden Fassung darauf geeinigt, dass für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer und/oder aus diesen AGB das nach dem Sitz des Verkäufers örtlich zuständige Gericht zuständig ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Kaufvertrags unwirksam oder undurchsetzbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Kaufvertrags. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, deren Inhalt der mit der ursprünglichen Bestimmung, diesen AGB und dem Kaufvertrag insgesamt verfolgten Absicht entspricht.
5. Sämtliche Änderungen des Kaufvertrags bedürfen der Schriftform in Form aufsteigend nummerierter Nachträge; dies gilt ebenso für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
6. Auf die Vertragsbeziehungen und Handlungen, die diesen AGB unterliegen, findet ausschließlich tschechisches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache für die Vertragsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer im Rahmen dieser AGB ist die tschechische Sprache.
7. Diese AGB treten am 1.5.2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen AGB, die die Rechtsverhältnisse regelten, welche Gegenstand dieser AGB sind.